

- AKTENVERMERK**
 GESPRÄCHSNOTIZ
 HAUSMITTEILUNG

Datum: 25.02.2014

Thema:

TOP 16 der Sitzung des ORE am 04.03.2013

Hier: AN-0151/2013 - Fand Anwohnerbefragung statt? i.V.m. AN-0093/2013
 Anfertigung BV Ausbau Olvenstedter Straße

Zur Verwendung im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL!

- Eilt
 Erledigung
 Kenntnisnahme
 Rücksprache
 Weitergabe
 Verbleib
 Stellungnahme
 Mit Dank zurück

Sie erhalten: Anlagen wie gewünscht

<p>von: BL Bau Frau Schlottag</p>	<p>über: AL BA Herrn Sonnabend BM Herrn Keindorff</p>	<p>an: OBM Herrn Behrens</p>
--	--	---

Sehr geehrter Herr Behrens,

mit Datum vom 03.09.2013 regte der Ortschaftsrat Ebendorf an, eine Beschlussvorlage durch die Gemeindeverwaltung über den grundsätzlichen Ausbau der rechten Seite des Gehwegs der Olvenstedter Straße erarbeiten zu lassen; weiterhin wurde eine vorherige Anhörung der Anlieger der Olvenstedter Straße gefordert.

Hierzu bereits bekannter Sachstand:

Derzeit ist der Gehweg auf der rechten Seite der Olvenstedter Straße ab Einmündung Schnarsleber Weg in sandgeschleimter Form ausgebildet. Eine gängige und vertretbare Lösung. Der Wegezustand ist mit „gut“ einzuschätzen. Gefahrenmomente sind **nicht** festzustellen.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem damaligen Landesbetrieb Bau und der Gemeinde Barleben auf der Grundlage des § 28 des Straßengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit Nr. 3 der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) wurde im

Jahr 2009 auf der Ostseite der Olvenstedter Straße (L 48) ein gemeinsamer Geh- und Radweg vom Knoten B 71 bis zum Anschluss an den vorhandenen Radweg nördlich des Brückenbauwerkes der L 48 gebaut. Dieser Geh- und Radweg ist von den Anliegern gut angenommen worden. Es gibt somit eine bereits hergestellte Verkehrsanlage.

Die Herstellung eines Gehweges als neue Teileinrichtung an einer ansonsten bereits erstmalig hergestellten Verkehrsanlage auf der westlichen Seite der Olvenstedter Straße würde zu einer Erweiterung der Verkehrsanlage und zu der Verpflichtung einer Refinanzierung entsprechend des Straßenausbaubeitragsrechts führen.

Für die Verkehrsanlage „Olvenstedter Straße“ würde dies konkret bedeuten, dass sie durch die Teileinrichtung - 2. Gehweg (westlich) – erweitert würde. Die rechtlich einzig mögliche Teileinrichtung, als abrechenbare Einheit, würde im Kreuzungsbereich zur Haldensleber Straße (B 71) beginnen und im Bereich des Ortsausgangsschildes bzw. Kleiner Schleifweg, Höhe Gaststätte „Froschkönig“ enden.

Vorsorglich sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) alle Grundstücke, die eine Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage und somit auch der neu hergestellten Teileinrichtung „Gehweg“ haben, zu Straßenausbaubeiträgen heranzuziehen sind. Das hieße, alle Grundstückseigentümer im benannten Abschnitt auf beiden Seiten der Olvenstedter Straße. Der Gesetzgeber stellt hier auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ab. Die entsprechenden Beiträge würden sich für die Anlieger bei 50 % der Kosten der Baumaßnahme belaufen.

Neu sind jedoch die in Vorbereitung der Beschlussvorlage diversen anderen aufgetretenen Probleme, die vorab geklärt werden müssen.

a)

Zum ersten ist der Straßenbaulastträger der L48 und der zum Ausbau beabsichtigten Flächen die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt; der Eigentümer das Land Sachsen-Anhalt. Ein Einverständnis zum Vorhaben müsste eingeholt werden.

b)

Des Weiteren wurde nach einer seitens der Gemeindeverwaltung beauftragten Vermessung festgestellt, dass sich in Höhe Olvenstedter Straße Nr. 3 und 4 ein privatgenutzter eingezäunter Vorgarten (ca. 25 m²) auf dem Flurstück 411/59 der Flur 2 befindet. Eigentümer dieses Flurstückes ist wie zuvor benannt das Land Sachsen-Anhalt (Landesstraßenverwaltung). Die rechtliche Grundlage der privaten Nutzung ist der Gemeinde nicht bekannt. Diese Fläche würde für einen DIN-gerechten Ausbau eines Gehweges unbedingt benötigt werden; ein Rückbau müsste dann gefordert werden.

c)

Weiterhin befindet sich straßenbegleitend auf der westlichen Seite der L 48 in Richtung Kleiner Schleifweg/ Gaststätte „Froschkönig“ eine Versickerungsmulde, die der Aufnahme des Oberflächenwassers aus der Straße dient. Um den Gehweg bauen und das Niederschlagswasser der Straße aufnehmen zu können, wäre es in diesem Bereich erforderlich, die vorhandene Versickerungsmulde zu verrohren. Auch hierfür wäre eine Zustimmung des Eigentümers notwendig, eine genehmigungsfähige technische Lösung müsste erarbeitet werden. Die Kosten sind beitragsrechtlich ebenfalls auf die Anlieger umzulegen.

d)

Neben der Prüfung baulicher und beitragsrechtlicher Aspekte ist weiterhin im Vorfeld auch der naturschutzrechtliche Status des Baumbestandes in der Straße feststellen zu lassen.

Im vorgesehenen Bauabschnitt befinden sich 5 Linden und 2 Ahorn, deren Alter zwischen 50 und 80 Jahren geschätzt wird. Die Bäume sind Bestandteil einer unterbrochenen Reihe, wobei sich auf der gegenüber liegenden Straßenseite sowohl neue als auch alte Lindenbäume befinden. Es sind somit sowohl Baumreihen als auch eine Allee vorhanden. Nach derzeitiger Einschätzung wäre zur Realisierung eines DIN-gerechten Ausbaus eines Gehweges einschließlich Straßenentwässerung die Fällung der Bäume auf der westlichen Seite unumgänglich. In diesem Zusammenhang wäre durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die Bäume den Bestimmungen nach § 21 NatSchG LSA (Schutz der Alleen) und 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) unterliegen. Auch hier ist ein Einverständnis des Eigentümers zur Fällung notwendig und die Kosten für die Fällung inkl. der Ersatzpflanzungen sind ebenso über Beiträge zu refinanzieren.

Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als Grundstückseigentümer (Landesstraßenbaubehörde) als auch die Untere Naturschutzbehörde wurden seitens der Gemeindeverwaltung schriftlich über die Bestrebungen des ORE informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese stehen bislang noch aus.

Schlussfolgernd aus der bisherigen Sachstandsdarstellung bleibt eindeutig festzustellen, dass eine Anhörung/Information der Bürger zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand rechtlich nicht erforderlich und zweckdienlich wäre. Sie wird demzufolge seitens der Verwaltung abgelehnt.

Vielmehr wird dem Ortschaftsrat Ebendorf vorgeschlagen, sich grundsätzlich nach nunmehriger Kenntnis aller bisher beschriebenen Sachverhalte dazu zu positionieren, ob an einer Errichtung eines Gehwegs auf der westlichen Seite der Olvenstedter Straße weiterhin festgehalten wird.

Letztendlich obliegt laut § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben alleinig den Ortschaftsräten die Entscheidung über den Um- und Ausbau von Straßen.

Hier noch einmal zusammengefasst die Eckpunkte:

Die Errichtung eines Gehwegs auf der westlichen Seite:

- kann aus gesetzlicher Pflicht minimal nur im Abschnitt zwischen B 71 und Kreuzung Kleiner Schleifweg erfolgen
- ist beitragspflichtig für alle Anlieger im Teilbereich
- die Eigentümer Olvenstedter Straße 3 und 4 müssten ihre Grundstückseinfriedung zurückbauen
- auf der östlichen Seite befindet sich ein neuer, sehr gut ausgebauter Geh- und Radweg, der genutzt werden kann
- die im Ausbauabschnitt vorhandenen Bäume müssten gefällt werden
- die Entwässerung der Fahrbahn müsste vollkommen neu errichtet werden

Die Gemeindeverwaltung kann dem Ortschaftsrat Ebendorf aus all diesen Gründen den Ausbau dieses Gehwegs auf der westlichen Seite der Olvenstedter Straße nach wie vor nicht empfehlen.

Freundliche Grüße


Nadine Schlottag